

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 284/87

in dem Rechtsstreit

Marianne T [REDACTED],
Am K [REDACTED], S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Kreissparkasse N [REDACTED], Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand, M [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 22. September 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 27. Mai 1987 - 4 U 3540/86 -
wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Vergeblich beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht sowohl die Sittenwidrigkeit der Darlehensverträge als auch einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten verneint.

Von einem auffälligen Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung kann angesichts der Darlehenskonditionen keine Rede sein.

Soweit es um die persönliche Beteiligung der Klägerin an den Kreditverhandlungen geht, weist das angefochtene Urteil keinen Widerspruch auf. Im übrigen durfte die Beklagte unter den gegebenen Umständen davon ausgehen, daß die Klägerin jedenfalls durch ihren früheren Ehemann über Bedenken gegen den Umfang der Kreditaufnahme unterrichtet war.

Zu Unrecht rügt die Revision, die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, die Klägerin auf die mit der Finanzierung verbundenen Risiken hinzuweisen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte solche Hinweise wiederholt erteilt. Hiervon abgesehen war die Klägerin, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, durchaus in der Lage, die mit der Kreditaufnahme verbundenen Bela-



stungen zu erkennen und auf ihre wirtschaftliche Tragbarkeit zu überprüfen. Wenn sie und ihr früherer Ehemann die Eingehung der Darlehensverbindlichkeiten der Höhe nach für tragbar gehalten haben, so lag dies den tatrichterlichen Feststellungen zufolge vor allem in der Erwartung weiterer Einkommensverbesserungen begründet. Das Risiko eines Scheiterns solcher Erwartungen muß die Klägerin selbst tragen.

2. Auch unter anderen Gesichtspunkten begegnet das angefochtene Urteil keinen rechtlichen Bedenken.

Krohn

Kröner

Boujong

Werp

Rinne